

Stellungnahme

Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission über „die Verringerung der
Auswirkungen bestimmter
Kunststoffprodukte auf die Umwelt“

COM(2018) 340 final



Generelle Anmerkungen

Die Europäische Kommission sendet mit dem Richtlinienvorschlag über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt ein wichtiges Signal an die Öffentlichkeit. Der Vorschlag kann in seiner Gesamtheit als weitestgehend pragmatischer Ansatz zur Reduzierung des Aufkommens von Einwegplastikmüll in den Weltmeeren verstanden werden. Im Gegensatz zur Plastikstrategie, die einem ganzheitlichen Ansatz folgt und alle Akteure der Lieferkette in die Pflicht nimmt, scheinen die vorgeschlagenen Maßnahmen des Richtlinienvorschlags zu Einwegplastik jedoch an einigen Stellen nicht immer zielführend und ganzheitlich. An dieser Stelle sei vor allem Artikel 8 zur erweiterten Herstellerverantwortung genannt.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) unterstützt die Bestrebungen der Europäischen Kommission, das Aufkommen von Einwegplastikmüll zu reduzieren und sieht es dabei als elementar an nach Lösungen zu suchen, die aus wirtschaftlicher und funktioneller Sicht Sinne ergeben. Zudem muss das Bewusstsein für nachhaltigeren und bewussteren Umgang in der Bevölkerung weiter gestärkt werden.

Kernforderungen

Verpflichtungen zu erweiterter Herstellerverantwortung aus dem Abfallpaket übernehmen

Mit der Ausweitung der Pflichten zur erweiterter Herstellerverantwortung wird aus Sicht des HDE nicht zu einer nachhaltigen Problemlösung beigetragen. Einige der im Anhang unter Teil E aufgeführten Produkte (z.B. Lebensmittelverpackungen) werden bereits über die Verpflichtungen zur erweiterter Herstellerverantwortung im Abfallpaket abgedeckt. Für andere Produkte, wie Feuchttücher oder Luftballons, ist die erweiterte Herstellerverantwortung kein geeignetes Instrument zur Abfallvermeidung. Der HDE fordert die politischen Entscheidungsträger daher dazu auf, sich an den Verpflichtungen zu den erweiterter Herstellerverantwortungen aus dem Abfallpaket zu orientieren und sich auf Instrumente zu konzentrieren, die den Eintrag von Einwegplastikmüll in die Umwelt wirkungsvoll bekämpfen und alle Teile der Lieferkette in die Pflicht nehmen.

Klare Definition von Teil A des Anhangs

Zudem muss klar definiert werden, welche Produkte die Kommission im Zuge der Verbrauchsminderung (Artikel 4) im Teil A des Anhangs unter die nachstehende Definition fasst:

„[...] Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als Take-Away-Gericht mitgenommen werden, [...]“



Klärungsbedarf

Artikel 5: Verbot von ausgewählten Produkten aus Einwegplastik

Künftig sollen Wattestäbchen, Besteck, Teller, Strohhalme, Getränkemischstäbchen und Ballonstäbchen aus Einwegplastik verboten werden, weil es laut Europäischer Kommission am Markt bereits leicht verfügbare Alternativen gibt.

- Aus Sicht des HDE werden durch Produktverbote die Hauptursache der Umweltverschmutzung, nämlich die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen bzw. systemische Lücken in der Erfassung und Verwertung von Abfällen, nicht nachhaltig angegangen. Verbote sind häufig nicht zielführend, haben aber zumindest einen öffentlichkeitswirksamen Charakter.
- Unterstützt durch Aufklärungskampagnen gilt es die Verbote dazu zu nutzen, ein grundlegendes Verständnis der Menschen für den schonenden Umgang mit Ressourcen zu schaffen und umweltbewusstes Verhalten zu fördern.
- Hinsichtlich des Regelungsumfangs sollte im Vorhinein geprüft werden, inwieweit die resultierende Umstellung auf andere Materialien im Markt einen tatsächlichen Umweltvorteil bietet. Nachteil der meisten alternativen Materialien ist, dass diese oft nicht recyclingfähig sind und in der energetischen Verwertung landen, oder in der Beschaffenheit nicht für die Anwendung geeignet sind. Auch eine ökobilanzielle Betrachtung der Materialien kann sich als hilfreich erweisen.

Artikel 8: Erweiterte Herstellerverantwortung

Gemäß Richtlinienvorschlag sollen für eine Reihe von Produkten aus Einwegplastik (bestimmte Lebensmittelverpackungen, Tüten und Folienverpackungen aus flexiblem Material, Tabakfilter, Luftballons, Getränkebehälter, Getränkebecher, Luftballons, leichte Plastiktragetaschen) Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung eingerichtet werden. Dabei sollen die Hersteller nicht nur die Kosten für die Abfallbewirtschaftung tragen, sondern auch für die anfallenden Gelder für Säuberungsaktionen und Sensibilisierungsmaßnahmen aufkommen.

- In Deutschland gibt es gut funktionierende Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, die dem besseren Recycling dienen und über die dualen Systeme gem. Verpackungsverordnung bzw. ab 2019 Verpackungsgesetz abgedeckt sind. Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sind aus Sicht des HDE aber keine geeignete Maßnahme zur Abfallvermeidung und können in dem Fall zu einer künstlichen Verteuerung der Produkte führen.
- Neben einer künstlichen Verteuerung entfalten Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Produkte wie Feuchttücher oder Ballons keinerlei Lenkungswirkung, da sie weder getrennt gesammelt noch gesondert verwertet werden (können).
- Zudem enthält die kürzlich in Kraft getretene überarbeitete Fassung des Abfallpakets (Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle) bereits ausgeweitete Bestimmungen zu den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung.
- Der deutsche Handel ist bereits mit einer Vielzahl von freiwilligen Initiativen um Sensibilisierung des Verbrauchers bemüht. Durch die anfallenden Kosten für Säuberungsaktionen und



Sensibilisierungsmaßnahmen entsteht für die Hersteller und Inverkehrbringer jedoch ein unverhältnismäßig hoher Mehraufwand.

Artikel 9: Getrennte Sammlung von Einwegplastikflaschen

Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen treffen, um bis 2025 eine getrennte Sammelquote von 90% für Flaschen aus Einwegplastik zu erreichen. Dies soll z.B. über Pfandsysteme oder die jeweiligen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung erreicht werden.

- Aufgrund der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen gibt es in Deutschland bereits heute eine hohe Sammelquote für pfandpflichtige Einwegplastikflaschen. Eine Ausweitung der Pfandpflicht auf Getränke, die nicht über das DPG-Pfandsystem oder vergleichbare Systeme abgedeckt sind, lehnt der HDE ab, da z.B. in Kunststoffgetränkeverpackungen für Säfte Additive und Barrierschichten enthalten sind, die das hocheffiziente Recycling der PET-Einwegflaschen negativ beeinflussen. Damit würde das lebensmitteltaugliche PET unbrauchbar für ein hochwertiges werkstoffliches Recycling.

Die in Artikel 7 vorgeschlagene **Kennzeichnungspflicht** ausgewählter Produkte mit Informationen über die negativen Umweltauswirkungen bei ungeeigneter Entsorgung, Entsorgungsempfehlungen sowie Hinweise auf das Vorhandensein von Einwegplastik ist als geeignetes Instrument anzusehen, um beim Verbraucherbewusstsein anzusetzen und den Wissenstand in der Bevölkerung zu diesem wichtigen Thema zu erhöhen. Selbiges gilt für die in Artikel 10 aufgeführten **Sensibilisierungskampagnen**. Ungeklärt ist aus unserer Sicht, ob die in Artikel 6 vorgeschlagenen geänderten **Produktanforderungen** für Getränkebehälter (Verschlüsse und Deckel sollen während der Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben) einen ökologischen Vorteil bieten.

Artikel 4: Verbrauchsminderung (Anhang, Teil A)

Mitgliedstaaten müssen innerhalb eines festgesetzten Zeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie dafür sorgen, dass es zu einer spürbaren Verminderung des Verbrauchs von Verpackungen bestimmter Lebensmittel kommt. Es geht hierbei um Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt werden können. Zu diesen Verpackungen zählen auch Teller, Tüten und Folienverpackungen. Mitgliedstaaten können z.B. nationale Ziele für die Verbrauchsminderung festsetzen, die Verfügbarkeit alternativer Produkte in den Geschäften verbessern oder sicherstellen, dass Einwegkunststoffprodukte nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

- Aus Sicht des HDE bedarf es einer klaren Definition von „[...] Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als Take-Away-Gericht mitgenommen werden [...]“ (s. Anhang, Teil A). Gemäß momentaner Definition könnte der Anwendungsbereich nämlich auch Verpackungen für Produkte wie Käse, Wurst oder Eis einbeziehen und sich nicht nur auf Convenience-, Take-Away- oder Fast-Food-Produkte beschränken.
- Oberstes Ziel einer Produktverpackung sollte es immer sein, das Produkt, in diesem Fall die Lebensmittel, zu schützen. Häufig gibt es zu den gewählten Verpackungen keine Alternative, die aus ökologischer, wirtschaftlicher und funktioneller Sicht Sinn ergeben.
- Bei der Suche nach Alternativen zu bisherigen Verpackungen aus Einwegplastik könnten künftig biologisch abbaubare und bio-basierte Varianten eine noch größere Rolle spielen. Vor dem Hintergrund, dass deren Einsatz nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Verringerung der Umweltauswirkungen



führt und daher nur in Ausnahmefällen empfehlenswert ist, fordert der deutsche Handel einheitliche europäische Begriffsbestimmungen und Standards für bio-basiertes und biologisch abbaubares Plastik, wie von der Europäischen Kommission in der Plastikstrategie angekündigt.

Abschließende Bemerkung

Europa muss im Kampf gegen die Verschmutzung von Land und Meer durch den Eintrag von Plastik in seinen verschiedensten Formen eine Vorreiterrolle einnehmen. Mit dem legislativen Vorschlag zu Einwegplastik setzt die Europäische Kommission dabei ein bemerkenswertes Zeichen. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen Wirtschaftlichkeit und Funktionalität der Instrumente jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Der Handel bringt sich gerne aktiv in die weitere Diskussion um sachgerechte und effektive Maßnahmen ein.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 483 Mrd. € Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 312.000 Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen.